

Anlage 8

Merkblatt

für Betreiber von ÜEA

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2019



Merkblatt

für Betreiber von Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

Sie haben sich entschieden, Ihre Gefahrenmeldeanlage (GMA) bei der Polizei anzuschließen. Hierdurch wird die Alarmmeldung direkt von der Polizei entgegengenommen.

Damit die Polizei eine optimale Einsatzbearbeitung sicherstellen kann, bedarf es Ihrer Hilfe. Dabei ist die Beachtung folgender Hinweise und Regelungen von besonderer Bedeutung:

1. Das Errichter- bzw. Instandhaltungsunternehmen (Fachunternehmen) Ihrer GMA ist verpflichtet, Ihnen alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie eine Anlagenbeschreibung mit einem Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu übergeben. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf und gewähren Sie nur einem "berechtigten Personenkreis", den Sie so gering wie möglich halten sollten, Einblick in diese Unterlagen.

2. Das Fachunternehmen ist auch verpflichtet, Sie und weitere von Ihnen benannte Personen vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung angemessen und verständlich derart in die Funktion und Bedienung Ihrer GMA einzuweisen, dass Bedienfehler und damit verbundene Falschalarmauslösungen ausgeschlossen werden können.

3. Weiterhin muss das Fachunternehmen zu der GMA ein Betriebsbuch erstellen und Ihnen übereignen. Achten Sie darauf, dass sämtliche Ereignisse (wie z. B. Arbeiten an der GMA, Alarmauslösungen, personelle Einweisungen zur Anlage u. a.) fortlaufend mit Datumsangabe eingetragen werden und das Buch mind. 5 Jahre archiviert wird.

Auch Sie sollten alle vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Ereignisse mit Datum und - soweit offensichtlich - Ursache und Urheber im Betriebsbuch eintragen.

Insbesondere nach einem Falschalarm ist die Polizei berechtigt, das Betriebsbuch einzusehen.

4. Wir weisen darauf hin, dass das Fachunternehmen verpflichtet ist, die von der Polizei in der ÜEA-Richtlinie geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Projektierung, Installation und Instandhaltung einzuhalten.

Damit Ihre GMA stets funktionsbereit bleibt, schließen Sie bitte den zwingend vorgeschriebenen Instandhaltungsvertrag ab und kontrollieren Sie die Einhaltung der Instandhaltungsfristen sowie die Durchführung der Arbeiten.

Bestehen Sie darauf, dass der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ist und ggf. unverzüglich mit Instandsetzungsarbeiten beginnen kann.

5. Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung Ihrer GMA zur Polizei veranlassen, wenn die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde.

Als wesentliche Änderungen gelten Änderungen, bei dem der Aufbau bzw. Umfang der GMA verändert wird sowie der Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, Übertragungseinrichtung).

Um spätere Nacharbeiten zu vermeiden, sollten Sie bei geplanten Änderungen frühzeitig den ÜEA-Sachbearbeiter des jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidiums einbinden.

6. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer GMA weist Ihre Polizei Sie auf Folgendes hin und bittet um besondere Beachtung:

- ☞ Nach einer Alarmauslösung ist Ihr unverzügliches Erscheinen (oder des von Ihnen benannten Verantwortlichen und Schlüsselberechtigten) am Objekt notwendig.
- ☞ Beauftragen Sie nur vertrauensvolles und gut eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Anlage (denken Sie bitte auch an Vertretungsregelungen).
- ☞ Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kennwort unberechtigten Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Ändern Sie das Kennwort in Absprache mit dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig, insbesondere wenn Sie den Verdacht eines Missbrauchs haben.
- ☞ Teilen Sie Änderungen in Verbindung mit Ihrer GMA (z. B. Telefonnummern, Anschriften, Beauftragte, Instandhaltungsdienst u. ä.) unverzüglich den zuständigen Stellen für Ihre GMA mit, damit die Einsatzunterlagen stets aktuell gehalten werden können.
- ☞ Verändern Sie Ihre GMA nie ohne fachkundigen Rat.
- ☞ Denken Sie daran, dass bei baulichen Änderungen und Umgestaltungen der Innenräume die Funktionsfähigkeit Ihrer GMA beeinträchtigt werden kann (z. B. können durch Möbelumstellungen Bewegungsmelder beeinträchtigt werden) und holen Sie vorher fachkundigen Rat ein.
- ☞ Vermeiden Sie Falschalarme!
- ☞ Bedenken Sie dabei stets, dass die Einsatzkräfte der Polizei bei Alarmauslösungen bemüht sind, unverzüglich zum Objekt zu gelangen und dabei oftmals unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Gefährdung ihres Lebens und evtl. das unbeteiligter Dritter handeln müssen.
- ☞ Während die Einsatzkräfte die Alarmauslösung Ihres Objektes verfolgen, stehen sie für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Wichtige Maßnahmen bei Alarmauslösungen:

- ✓ Begeben Sie sich (oder einer der von Ihnen benannten Verantwortlichen) unverzüglich zum Objekt. Dies, um die Einsatzmaßnahmen der Polizei zu unterstützen (z. B. Kontrolle der Räumlichkeiten). Zudem müssen Sie bzw. der von Ihnen benannte Verantwortliche für eine weitere Sicherung Ihres Objektes und die Wiederinbetriebnahme der GMA sorgen.
Wichtiger Hinweis: Die polizeilichen Kräfte sind bei einer Intervention nach einem Alarm nicht verpflichtet, mehr als 30 Minuten vor Ort zu verharren, wenn der Schlüsselberechtigte nicht rechtzeitig erscheint.
- ✓ Gefährden Sie sich nicht durch selbständiges Handeln.
- ✓ Sorgen Sie nach dem Polizeieinsatz für die Sicherung Ihres Objektes und die Feststellung der Alarmursache, die über den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen an die Polizei zu melden ist.

Sollte an Ihrer GMA trotz Beachtung aller Bestimmungen und Hinweise einmal ein Falschalarm ausgelöst worden sein, lassen Sie bitte die Ursache feststellen und eventuelle Mängel an Ihrer Anlage unverzüglich beseitigen, damit weitere Falschalarme, unnötige Polizeieinsätze sowie für Sie zusätzlich Ärger und Kosten vermieden werden.

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber, wir wünschen Ihnen und uns, dass Ihre Gefahrenmeldeanlage zwar stets einwandfrei funktioniert, sie aber niemals einen „echten“ Alarm abgeben muss.



Ihre Polizei